

## **Merkblatt zur Beschäftigung von ausländischen Aupair-Angestellten**

### **Ziel und Zweck**

Aupair-Angestellte sind junge Ausländer/innen, die zur sprachlichen und kulturellen Weiterbildung in die Schweiz kommen. Es ist ihnen deshalb genügend Zeit für Bildung und das Kennenlernen von Land und Leuten einzuräumen. Sie sollen auch am Leben der Gastfamilie teilnehmen können. Sie helfen halbtags im Haushalt bei leichten Arbeiten und bei der Kinderbetreuung mit.

### **Anforderung an die Gastfamilie**

- Die Gastfamilie ist Schweizer/in oder Ausländer/in mit Niederlassungsbewilligung.
- Sie darf nicht gleicher Nationalität wie das Aupair sein, die gleiche Muttersprache haben und/oder verwandt sein.
- Die Umgangssprache ist Deutsch.
- Die Gastfamilie hat mindestens ein Kind unter 14 Jahre.
- Ein Elternteil ist max. 50% erwerbstätig.
- Es steht dem Aupair Kost und Logis (Einzelzimmer) zur Verfügung.
- Für Haushalte, welche einem gewerblichen Betrieb direkt angegliedert sind und für Einzelpersonen sowie Familien ohne Kinder, wird in der Regel kein Aupair bewilligt.

### **Anforderung an Aupair-Angestellte**

- Aupair-Angestellte aus einem Drittstaat, sind mindestens 18 Jahre alt und bei Stellenantritt nicht älter als 25 Jahre.
- Sie sind nicht deutscher Muttersprache.

### **Vermittlung von Aupair-Angestellten**

- Die Vermittlung von Aupair-Angestellten aus einem Drittstaat hat zwingend durch eine anerkannte Schweizer Organisation zu erfolgen, die zur Arbeitsvermittlung und dem Personalverleih aus dem Ausland zugelassen ist und eine entsprechende Bewilligung des Bundes besitzt (AVG; Systematische Rechtssammlung SR 823.11). Eine Liste dieser Firmen finden Sie im Internet unter: [www.avg-seco.admin.ch](http://www.avg-seco.admin.ch). Weitere Auskünfte erhalten Sie über das SECO, Effingerstrasse 31, 3003 Bern, Tel. 031 322 56 56

***Die Vermittlung über eine ausländische Aupair-Vermittlung oder auf privatem Weg ist nicht mehr möglich***

## Allgemeines

- Der Minimallohn beträgt CHF 600.00 zuzüglich Kost und Logis (Naturallohn CHF 990.00). Während der Ferien, sowie an freien Tagen, besteht Anspruch auf den ausfallenden Naturallohn pro Tag.
- Das Aupair erhält monatlich (gemäss Obligationenrecht OR) eine Lohnabrechnung.
- Der Arbeitsvertrag für ein Aupair aus einem Drittstaat ist für 12 Monate abzuschliessen und kann nicht verlängert werden.
- Die wöchentliche Arbeitszeit darf 30 Stunden pro Woche und 5 Stunden pro Tag nicht überschreiten. Das Aupair erhält mindestens einen freien Tag pro Woche und mindestens einen freien Sonntag pro Monat.
- Der Ferienanspruch beträgt bis zum 20. Altersjahr 5 Wochen, danach 4 Wochen.
- Der Besuch einer Sprachschule ist obligatorisch. Es ist zu belegen, dass der Umfang mindestens 120 Stunden innerhalb des Jahres beträgt. Die Gastfamilie trägt die Kosten.
- Die Gastfamilie bezahlt die Hin- oder Rückreisekosten.
- Aupair-Angestellte werden vom Arbeitgeber bei einer anerkannten Krankenkasse gegen die Folgen von Krankheit (inkl. Krankentaggeld) und Unfall versichert. 50% der Krankenversicherung und 100% der Prämien für die Nichtberufsunfallversicherung dürfen vom Lohn abgezogen werden.
- Aupair-Angestellte sind bei der Ausgleichskasse BL ([www.sva-bl.ch](http://www.sva-bl.ch)), sowie bei der Steuerverwaltung Basel-Land anzumelden. Die Quellensteuer kann dem Aupair vom Lohn abgezogen werden.
- Bei einem Bruttojahreslohn von mehr als CHF 21'150.00 (inkl. Naturallohn) besteht gemäss Bundesgesetz über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVG) eine obligatorische Versicherungspflicht.

## Rechtliches

Im Übrigen gilt die Verordnung über den Normalarbeitsvertrag für Hauspersonal des Kantons Basel-Land (GS 212.34).